

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
congress centrum neue **weimarhalle**

Diese Bedingungen schließen widersprechende Bedingungen des Mieters / Veranstalters aus und gelten für die ganze Dauer der Geschäftsbeziehungen ausschließlich; auch, wenn diese zeitlich unterbrochen sind, ohne dass ausdrücklich auf die Geltung dieser Bedingungen Bezug genommen wird und ohne, dass anders lautenden Geschäftsbedingungen widersprochen werden muss.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Mietvertragsgegenstand kann sein: Halle, Räume, Flächen des Gesamtobjektes sowie andere Einrichtungen des congress centrum neue weimarhalle sowie daran angrenzende Flächen. Die Konkretisierung des Mietobjektes folgt im Mietvertrag.
- 1.2 Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Sofern der Mieter bei der Übergabe des Mietobjektes keine Mängel schriftlich geltend macht, gilt das Mietobjekt als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

2 Mieter/Veranstalter

- 2.1 Der Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltungen gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet. In jedem Fall bleibt der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin.
- 2.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin.
- 2.3 Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die Vermieterin geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die Vermieterin.
- 3.2 Der Mieter hat der Vermieterin eine genaue Beschreibung des Inhalts der Veranstaltung bekannt zu geben. Auf Wunsch der Vermieterin muss diese Beschreibung präzisiert werden. Sofern der tatsächliche Gehalt der Veranstaltung, vor allem in politischer Hinsicht, nicht mit dem Auftrag der Vermieterin vereinbart ist, ist die Vermieterin berechtigt, in einem Zeitraum von 2 Wochen nach Ein-

gang der Inhaltsbeschreibung vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters sind in diesem Falle – egal aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Informationen trotz angemessener Fristen nicht erteilt werden.

- 3.3 Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

4 Miet- und Nebenkosten

- 4.1 Miet- und Nebenkosten sowie die Kosten für technische oder sonstige Einrichtungen sind im jeweiligen Vertrag entsprechend den der Vermieterin erkennbaren Anforderungen aufgelistet. Sofern die dort bestimmten Zahlungen nicht fristgerecht eingehen, ist die Vermieterin berechtigt, zu diesem Zweck eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist erlischt der Anspruch des Mieters auf Erfüllung des gesamten Vertrages. Eine Ablehnungserklärung im Mahnschreiben ist dafür nicht erforderlich. Die Vermieterin ist nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, Erfüllung zu verlangen oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern. Zahlt der Mieter nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, gilt dieses als erneutes Vertragsangebot zu den bisher vereinbarten Bedingungen. Die Vermieterin teilt ihm in diesem Fall mit, ob sie die vereinbarten Räumlichkeiten erneut verbindlich reserviert. Solange der fällige Mietzins nicht bezahlt ist, besteht kein Anspruch auf Überlassung. Maßgeblich für alle Fristen ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Vermieterin.
- 4.2 Werden im Rahmen der Veranstaltung weitere als die im Vertrag vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung hinausgehende technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die vereinbarten Kosten entsprechend der gültigen Preisliste für solche Leistungen. Sofern zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, werden sie Bestandteil des Vertrages. Das gilt auch für die Überschreitung der vereinbarten Nutzungs- und Vorbereitungszeiten.
- 4.3 Die Mietdauer kann nur dann überschritten werden, wenn eine vorherige Zustimmung der Vermieterin vorliegt. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Für jede angefangene Stunde sind Mietkosten des in der Preisliste festgelegten Stundensatzes sowie Nebenkosten zu entrichten. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen frei, die Dritte infolge einer Überschreitung der Mietdauer geltend machen.

- 4.4 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug in der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig. Es bleibt der Vermieterin unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Zinsschaden anzumelden.
- 4.5 Sofern Umstände bekannt werden, die auf Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters hindeuten, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mieter die Stellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, für die zu erwartende Forderung zu verlangen. Als hierzu berechtigende Umstände können das bekannt werden von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Veranstalter oder Negativauskünfte der SCHUFA oder der Creditreform gelten.

5 Haftung

- 5.1 Die Mieter trägt das Risiko für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.
- 5.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin gegenüber zu erbringen.
- 5.4 Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- 5.5 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- 5.6 Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Das gilt auch für Garderobe, die an anderen als den dafür vorgesehenen bewachten Anlagen niedergelegt wird. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eingebrachte Gegenstände des Mieters gemäß § 12 Abs. 1 von der Vermieterin entfernt werden.
- 5.7 Ist die Vermieterin aufgrund eigenen Verschuldens nicht in der Lage, die vertraglich formulierte Leistung zu erbringen, wird der Schadenersatz auf den Schaden beschränkt, den der Veranstalter dadurch erleidet, dass er auf das Zustandekommen des Vertrages vertraut hat. Der Ersatz des Erfüllungsschadens ist ausgeschlossen. Sofern vom Mieter im Vertrauen auf die Erfüllung Dritten ge-

genüber Verbindlichkeiten begründet worden sind, werden diese Kosten auf Nachweis ersetzt, sofern sie nicht unangemessen hoch sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Vermieterin die Erfüllung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Organe oder leitenden Angestellten unmöglich geworden ist.

- 5.8 Sofern es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, kann der Schadenersatz den entstandenen Verlust oder den entgangenen Gewinn des Veranstalters nicht übersteigen, der für die Vermieterin bei Abschluss des Vertrages voraussehbar war. Hierbei sind die Umstände zu berücksichtigen, die die Vermieterin gekannt hat oder hätte kennen müssen.
- 5.9 Haftung für Erfüllungsgehilfen: Haftung für Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen, sofern der Vermieterin kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Diese Einschränkung entfällt, sofern Vorsatz von Erfüllungsgehilfen gegeben ist. Selbständige Unternehmer (wie z. B. freiberuflich Tätige, Dolmetscher, Fotografen, Mitarbeiter von Rundfunk- und Fernsehanstalten) gelten nicht als Erfüllungsgehilfen.

6 Genehmigungen, GEMA

- 6.1 Genehmigungen: Alle Genehmigungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen. Das Risiko der Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung liegt beim Mieter. Für die Erfüllung von Auflagen ist der Mieter verantwortlich.
- 6.2 GEMA: Anmeldung und Gebührentichtung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), der Verfügungsgemeinschaft Wort (VG Wort) oder anderen Verwertungsgesellschaften ist Angelegenheit des Mieters.

7 Untervermietung / Abtretung / Aufrechnung

- 7.1 Der Mieter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt, die angemieteten Räumlichkeiten und alle in diesem Zusammenhang angemieteten Gegenstände Dritten zu überlassen. Eine Untervermietung darf nur zu den Bedingungen erfolgen, die im Verhältnis zwischen Vermieterin und Veranstalter gelten. Der Mieter hat die Vertragsbedingungen der Vermieterin auch gegenüber anderen Vertragspartnern anzuwenden. In jedem Falle ist eine schriftliche Einwilligung seitens der Vermieterin zu einer Abtretung erforderlich. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Veranstalters zulässig.

8 Rücktritt vom Vertrag, Verlegung und Absage

- 8.1 Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn - durch die Veranstaltung eine Störung der öf-

fentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt bzw. der Vermieterin zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen der Vermieterin zuwider laufen könnten;

- die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
- das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer dem alleinigen Risikobereich des Mieters zuzuordnen ist, also in keinem Fall unter dem Begriff höhere Gewalt fällt;

- wenn die Mietbedingungen vom Mieter nicht beachtet werden. In allen Fällen erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle der Vermieterin bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.

8.2 Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er ohne Grund vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ohne besonderen Grund, so hat er der Vermieterin folgende Entschädigung zu zahlen:

- bis zum 10. Tag vor der Veranstaltung 50% der vereinbarten Mindestmiete zzgl. etwa bereits angefallene Nebenkosten zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer

- nach dem 10. Tag vor der Veranstaltung 100% der vereinbarten Mindestmiete zzgl. der bereits angefallenen Nebenkosten zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer. Tatsächlich entstandene Nebenkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist eine Vermietung an einen anderen Partner realisierbar, werden die Einnahmen anteilig auf die Ausfallgebühren angerechnet.

Unter Nebenkosten fallen insbesondere solche Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, die nach der vertraglichen Regelung jedoch vom Mieter zu erstatten sind. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.2.1 Die Rücktrittsfristen gelten auch bei Teilstornierungen. Nach Ablauf der letztgenannten Frist wird der gesamte Mietvertrag zur Zahlung fällig. Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

8.2.2 Entstehende Ansprüche Dritter oder Entschädigungen für Aufwendungen und entgangenen Gewinn gehen zu Lasten des Mieters.

8.2.3 Dem Mieter bleibt es vorbehalten, einen etwa geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.

9 Umgebungsflächennutzung

9.1 Als Umgebungsflächen sind jene Flächen definiert, die sich im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Weimarahalle in Verwaltung oder im Zugriff der Vermieterin befinden.

9.2 Für diese Flächen gilt die Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen sinngemäß.

9.3 Soweit es sich um solche Flächen handelt, die der Vermieterin seitens des Umwelt- und Grünflächenamtes der Stadt Weimar zu einzelnen Veranstaltungen überlassen werden (insbesondere Parkflächen), sind letztere von Haftungsansprüchen der Nutzer befreit, soweit kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10 Risiko der Veranstaltung

10.1 Der Mieter trägt für die Veranstaltung die volle Verantwortung und das volle Risiko, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Die dazu erforderlichen Maßnahmen hat er auf eigene Kosten zu veranlassen.

10.2 Der Mieter übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflichten und stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei.

11 Parallelveranstaltungen

11.1 Falls gleichzeitig zur Veranstaltung des Mieters eine oder mehrere parallele Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Vermieterin verlaufen, kann der Mieter daraus keine Rechte ableiten oder Einwendungen erheben. Dies gilt auch, wenn es sich um ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen handelt.

12 Nutzungsregelungen

12.1 Veränderungen am Mietobjekt, Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Schildern, Plakaten oder Dekorationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Entstehende Kosten trägt der Mieter. Eine Stellungnahme zu Inhalt und optischer Gestaltung der angebrachten Gegenstände ist mit der Zustimmung der Vermieterin nicht verbunden.

12.2 Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Der Mieter trägt das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Gegenständen, die nach Ablauf des Mietvertrages in den Räumlichkeiten der Vermieterin zurückgelassen worden sind. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande. Zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters gelagert. Werden die Gegenstände auf Aufforderung der Vermieterin nicht abgeholt, ist die Vermieterin berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten. Ansprüche des Veranstalters, die aus der Verwertung oder der Vernichtung entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

12.3 Informationen zum Ablauf: Der Mieter ist verpflichtet, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Veranstaltung die für die Vorbereitung der Veranstaltung erforderlichen Einzelheiten schriftlich mitzuteilen, so dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung möglich ist. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Vermieterin für die notwendige technische und perso-

nelle Ausstattung der Veranstaltung keine Haftung übernehmen.

12.4 Personalbereitstellung:

Das Personal für Einlasskontrolle, Platzanweisungen, technische und sanitäre Anlagen etc. stellt die Vermieterin nach Absprache mit dem Mieter auf dessen Rechnung zur Verfügung, sofern nichts anderes geregelt ist.

12.5 Bedienung technischer Einrichtungen:

Die technischen Einrichtungen im Mietobjekt dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder durch von jenem beauftragte Dritte bedient werden. Der Mieter hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung technischer Einrichtungen durch hausfremdes Personals entstanden sind.

12.6 Transporte innerhalb des Hauses:

Für Transporte von Gegenständen innerhalb des Hauses sind die dafür vorgesehenen Wege von der Anlieferung zu den Bühnenbereichen einzuhalten. Sofern Parkettbereiche überschritten werden müssen, ist vom Mieter darauf zu achten, dass auf dem Parkett nur dafür geeignete Transportmittel eingesetzt werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Lasten nicht über den Parkettboden geschleift werden. Entstehende Schäden trägt der Mieter.

12.7 Garderobe:

Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für die Ablage der Garderobe die dafür vorgesehenen Einrichtungen genutzt werden. Die Gebühr für die Garderobe ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, unmittelbar von den Besuchern entsprechend dem jeweils gültigen Tarif zu entrichten. Werden die Kosten für das Personal an den Garderoben nicht durch die eingekommenen Gebühren gedeckt, stellt die Vermieterin dem Mieter die Mehrkosten in Rechnung.

12.8 Bild-, Film- und Tonaufnahmen:

Soweit Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen nicht in einem unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen sondern das Gebäude in den Mittelpunkt rücken, bedürfen diese der gesonderten Genehmigung der Vermieterin.

12.9 Eintrittskarten,

Einlass:

Der Mieter darf im Mietobjekt lediglich die baupolizeilich zugelassene Zahl von Personen einlassen. Es dürfen nur soviel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze nach dem jeweils gültigen Bühnen- und Bestuhlungsplan vorhanden sind. Bühnen- und Bestuhlungspläne müssen unverzüglich nach Vertragsabschluß, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Veranstaltung zwischen Mieter und Vermieterin abgestimmt werden.

Jede vom Mieter gewünschte Änderung des Bühnen- und Bestuhlungsplanes bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter hat unaufgefordert aus dem bestehenden Kartenkontingent 18 Dienstplätze

für Beauftragte der Vermieterin, für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste der Vermieterin zur Verfügung zu stellen. Sofern die Dienstplätze nicht bis einer Woche vor Veranstaltungstermin schriftlich von der Vermieterin abgefordert werden, gelten diese als freigegeben.

12.10 Flügelnutzung:

Sofern im Rahmen einer Veranstaltung ein Flügel verwendet wird, ist die Benutzung des hauseigenen Instrumentes zu den jeweils gültigen Konditionen verbindlich. Ausnahmen bedürfen der individuellen Regelung.

12.11 Discotheken im Seminargebäude:

O. g. Veranstaltungen können bis 24.00 Uhr unter folgenden Auflagen stattfinden:

- alle Fenster und Türen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer geschlossen zu halten
- Ein- und Ausgang über UNESCO-Platz
- Vierpunktbeschallung
- Innenpegel im Gebäude von 90 dB, Außenpegel von 65 dB

Für eine Veranstaltungszeit nach 24.00 Uhr ist vom Veranstalter eine Genehmigung bei der Stadt Weimar einzuholen.

12.12 Nichtraucherchutz:

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot.

Der Mieter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz zu sorgen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Eventuelle Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber dem Betreiber bzw. Leiter der Versammlungsstätte geahndet werden. Der Mieter ist zur Freistellung gegenüber der VermieterIn verpflichtet, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 verstoßen.

13 Sicherheitsbestimmungen

13.1 Grundsätzliches:

Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, der Unfallverhütungsvorschriften usw. sind vom Mieter zu beachten. Die Vermieterin kann auf Rechnung des Veranstalters nach Bedarf Feuerwachen und Sanitätsdienste anfordern. Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

13.2 Sicherheit von Künstlern/ VIPs:

Für die Personensicherung von im Rahmen der Veranstaltung im Hause befindlichen Künstlern oder von wichtigen Personen des öffentlichen Lebens („VIPs“) sowie der von je-

nen genutzten Räumlichkeiten sorgt der Mieter, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

- 13.3 Dekorationen etc.:
Sofern Dekorationen oder andere Gegenstände ins Mietobjekt eingebracht werden, die im Sinne geltender Gesetze problematisch erscheinen könnten, ist der Vermieterin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sicherheitsbehörden vorzulegen.

14 Gastronomie, Künstlercatering und Verkauf

- 14.1 Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung erfolgt durch die Pächterin der Vermieterin, dem Leonardo Hotel Weimar.
14.2 Dies gilt auch für die gastronomische Versorgung von Künstlern und die, die Künstler im Rahmen der Produktion begleitenden Personen.
14.3 Die Pächterin hat das Alleinverkaufsrecht für gastronomische Artikel.
14.4 Lebensmittel und Getränke jeglicher Art dürfen weder im Mietobjekt noch auf den dazu gehörenden öffentlichen Flächen weder vom Mieter noch von anderen Personen angeboten oder verkauft werden.

15 Nebenabreden

- 15.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann mündlich nicht abgedungen werden.
15.2 Sind mehrere Personen Mieter, so gelten von jedem einzelnen abgegebene Erklärungen für oder gegen alle Mieter. Tatsachen, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren die Rechte gegenüber allen Mietern.

16 Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben. Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ergänzend auszulegen.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1 Erfüllungsort ist Weimar. Gerichtsstand ist Weimar, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
17.2 Hausrecht:
Der Mieter und alle Besucher des Hauses unterliegen während der Veranstaltung der Hausordnung der **weimar** GmbH.

Die AGB gelten bis auf Widerruf seitens der **weimar** GmbH
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Kongress- und Tourismusservice

Stand: 01.03.2008

Zur Kenntnis genommen:

Mieter (rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)	Datum
---	-------